



Vereinsatzung

"Osnabrücker Tennis-Club von 1908 e.V."

§ 1 Sitz des Vereins / Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Osnabrücker Tennis-Club von 1908 e.V." - im folgenden "Verein" genannt.
2. Der Verein hat den Sitz in Osnabrück, Niedersachsen, und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Tennisspiels. Daneben können andere Sportarten betrieben werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung - in der jeweils gültigen Fassung. Er verwendet seine Mittel entsprechend § 58 Nr. 1 AO ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke nach § 2 dieser Satzung.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder des Vereins haften nicht; der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
7. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Mitglieder können auch Körperschaften des öffentlichen Rechts, Personengesellschaften oder Vereine werden. Die Mitglieder bestehen aus
- ausübenden Mitgliedern;
 - fördernden Mitgliedern;
 - Ehrenmitgliedern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen erlassenen Vorschriften die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und seine Veranstaltungen zu besuchen.
2. Ist das Mitglied eine Körperschaft, andere juristische Person oder Personengesellschaft, so kann dieses Mitglied mit bis zu zehn namentlich nicht zu benennenden Spielern die Einrichtung des Vereins nutzen und seine Veranstaltungen besuchen.
3. Gastspieler können von den Mitgliedern als Gäste gegen Zahlung eines Spielgeldes gemäß Sonderregelung der Spiel- und Platzordnung eingeführt werden.
4. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
5. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.



6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Vereinsorgane bei der Verfolgung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins zu unterstützen, die Satzungen, die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Vorschriften (z. B. Spiel- und Platzordnung, Beitragsordnung, etc.) zu befolgen, sich die in Vereinsangelegenheiten gegebenen Anordnungen der jeweils zuständigen oder beauftragten Organmitglieder zu fügen und die festgesetzten Beiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen pünktlich zu erbringen.

§ 5 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer

dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Wenn ein Mitglied trotz Mahnung und Hinweis auf die satzungsmäßigen Folgen mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstiger geschuldeter Leistungen länger als 6 Wochen ganz oder teilweise im Rückstand ist, kann der Ausschluss erfolgen.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. drei Stellvertreter des Vorsitzenden:
 - Sportwart
 - Anlagenwart
 - Veranstaltungswart
3. weitere Mitglieder des Vorstandes sind:



- Jugendwart
- Schatzmeister

Vorstand i.S.v. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die Stellvertreter des Vorsitzenden

2. Die Vertretungsberechtigung wird wie folgt geregelt:

Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Von den weiteren

Vorstandsmitgliedern sind je zwei gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes

ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

4. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Der Vorstand entscheidet in

Vorstandssitzungen durch Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und einen Geschäftsführer berufen.

5. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Leitung der Mitgliederversammlung durch den 1. oder einen stellvertretenden Vorsitzenden;
- d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- e) Aufstellung eines Haushaltsplanes und Haushaltsbeschlusses für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- f) Vorbereitung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen;
- g) Erlass und Änderung der Spiel- und Platzordnung;
- h) Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern;
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-Hauptversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden.

2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer; Genehmigung des Jahresabschlusses; Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung des Eintrittsgeldes, der Beiträge, der Umlagen und der sonstigen Leistungen;
- c) Billigung des Haushaltsplanes;



- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung kann Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann die Meinung und Zustimmung der Mitgliederversammlung in Angelegenheiten seiner Zuständigkeit einholen.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angaben der Gründe beantragt wird.
4. Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von zwei Wochen schriftlich oder durch die für die Veröffentlichung des Vereins geeignete Zeitung oder durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln an oder im Verein und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
5. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung kann nur auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
9. Über den Ablauf jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.



10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Teilnahmeberechtigt ist jedes Vereinsmitglied. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

§ 10 Kassenführung

1. In der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer nachgewählt, um die Einarbeitungszeit nicht zu einer Zäsur werden zu lassen, die die Kontinuität der Arbeit behindert.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Osnabrück, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Turnens und des Sports zu verwenden hat. Für Beschlüsse über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens ist zuvor die Stellungnahme des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Gerichtsstand / Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist grundsätzlich der Sitz des Vereins.